

Wochen- und Jahrmarktsatzung für die Große Kreisstadt Dillingen a.d.Donau

Die Große Kreisstadt Dillingen a.d.Donau erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 folgende

Satzung

I. Abschnitt – Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Dillingen a.d.Donau betreibt Wochen- und Jahrmärkte als festgesetzte Märkte im Sinne des § 69 der Gewerbeordnung und als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Ort, Zeit und Gegenstand der Märkte

Die für die Abhaltung der Märkte bestimmten Straßen, Zeiten und Gegenstände ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 3 Zulassung

- (1) Zur Teilnahme an den Märkten bedarf es der Zulassung durch die Stadt. Ausländische Staatsangehörige haben ihre Berechtigung zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit erforderlichenfalls nachzuweisen.
- (2) Die Zulassung kann aufgrund fehlender marktbetrieblicher Erfordernisse oder Möglichkeiten versagt werden. Dies gilt auch, wenn vorsätzlich gegen Bestimmungen dieser Satzung oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen wird.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf Antrag durch schriftliche Mitteilung oder durch Zuweisung eines Standplatzes und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung bzw. Wiederzuweisung eines bestimmten Standplatzes oder einer bestimmten Größe des Standplatzes besteht nicht.
- (4) Werden mehr Zulassungen beantragt, als tatsächliche Marktfläche zur Verfügung steht, erfolgt die Standplatzzuteilung unter Berücksichtigung der bisherigen Bewährung bei Märkten der Stadt sowie eines möglichst breitgefächerten und reichhaltigen Warenangebotes im Rahmen des Marktgegenstandes.

§ 4 Verkaufsgegenstände

- (1) Es dürfen nur solche Verkaufsstände und –schirme verwendet werden, die das Marktbild nicht beeinträchtigen. Die Zulassung zum Markt kann im Interesse eines harmonischen

Gesamteindruckes von der Benutzung bestimmter Verkaufseinrichtungen abhängig gemacht werden.

- (2) Überdachungen müssen eine Durchgangshöhe von mind. 2,0 m haben. Sie dürfen über die zugewiesene Verkaufsfläche nicht hinausragen.
- (3) Der Verkauf aus Lieferwagen oder sonstigen fahrbaren Verkaufsständen bedarf der Zustimmung.
- (4) Verkaufsstände dürfen mit der Oberfläche des Marktplatzes weder fest noch mittels Halterungen jeglicher Art verbunden werden. Das Abstellen von Gegenständen außerhalb des zugewiesenen Standplatzes ist nicht gestattet. Sämtliche Zuleitungen von und zu den Verkaufsständen sind durch die Fieranten in einem verkehrssicheren Zustand zu verlegen.
- (5) Jeder Standinhaber hat für die Reinhaltung seines Verkaufsstandes sowie für die ordnungsgemäße Beseitigung sämtlicher Abfälle im Bereich des ihm zugewiesenen Standplatzes zu sorgen.

§ 5

Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Marktfieranten und Marktbesucher haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die darauf gestützten Anordnungen der Stadt Dillingen zu beachten. Jeder muss sich so verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere unzulässig,
 1. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, sowie Waren im Umherziehen zu verkaufen oder mittels Lautsprecher anzubieten,
 2. Waren oder Dienstleistungen feilzubieten, die nicht Gegenstände des Marktverkehrs sind,
 3. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge im Marktbereich mitzuführen,
 4. zu betteln, zu sammeln oder sich in betrunkenem Zustand auf dem Markt aufzuhalten.

§ 6

Fahrzeugverkehr

- (1) Der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art ist im Marktbereich ab einer halben Stunde vor dem Beginn bzw. vor dem Ende des Marktes unzulässig. Dies gilt nicht für Wochenmärkte.
- (2) Fahrzeuge, die nicht ausdrücklich als Verkaufsstände zugelassen sind, dürfen im Marktbereich nicht abgestellt werden.

§ 7 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Dillingen.
- (2) Die Marktaufsicht kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen.
- (3) Bei säumigen Verpflichteten kann die Marktaufsicht erforderlichenfalls die Ersatzvornahme veranlassen, wenn den von ihr getroffenen Anordnungen nicht Folge geleistet wurde.

§ 8 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktsatzung zugelassen werden, soweit nicht Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (2) Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Stadt Befreiung erteilen, wenn die Anwendung der Vorschriften im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und Belange Dritter nicht eingeschränkt werden.

§ 9 Gebühren

Für die Zulassung zu den Märkten werden Gebühren nach der gesonderten Gebührensatzung für Märkte erhoben.

II. Abschnitt – Sondervorschriften für Wochenmärkte

§ 10 Belegung der Standplätze

- (1) Der Standplatz darf höchstens eine Stunde vor Beginn des Marktes bezogen werden und muss bereits zum Marktende wieder vollständig geräumt sein.
- (2) Lieferwagen sind nach dem Abladen der Ware unverzüglich aus dem Marktbereich zu entfernen.
- (3) Die Verkaufsfläche (Standtiefe) darf 3,0 m, gerechnet ab Fahrbahnkante, nicht überschreiten. Entlang der Häuserfront dürfen keine Waren abgestellt werden.
- (4) Die Stände sind auf ihrer gesamten Länge zur Fahrbahnseite hin abzuhängen. Ein Verkauf zur Fahrbahnseite ist nicht erlaubt.

III. Abschnitt – Sondervorschriften für Jahrmärkte

§ 11 Zuweisung der Standplätze

- (1) Die zum Markt zugelassenen Fieranten haben sich am Markttag bis spätestens 09.00 Uhr bei der Marktaufsicht zur Zuweisung des Standplatzes zu melden. Später eintreffende Fieranten haben keinen Anspruch auf Zuweisung eines Marktstandes.
- (2) Die Standplätze der schriftlich zugelassenen Marktfieranten werden durch die Marktaufsicht zugewiesen. Für Fieranten ohne schriftliche Zulassung erfolgt die Vergabe in der zeitlichen Reihenfolge des Eintreffens, soweit noch Marktfläche zur Verfügung steht.

IV. Abschnitt - Schlussvorschriften

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich gegen die Vorschriften dieser Marktsatzung über

1. die Verkaufsstände (§ 4)
2. das Verhalten auf dem Markt (§ 5)
3. den Fahrzeugverkehr (§ 6)
4. die Belegung der Standplätze (§ 10)

verstößt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Jahrmarkt-Ordnung vom 20.12.1894 in der Fassung vom 17.07.1909 und die Wochenmarkt-Ordnung vom 18.08.1892 in der Fassung vom 29.12.1909 außer Kraft.

Dillingen a.d.Donau, 10.10.1988

gez.

Weigl
Oberbürgermeister

Anlage zur Marktsatzung

I. Wochenmarkt

1. Gegenstand

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, mit Ausnahme von lebenden Tieren
- c) Rohe Naturerzeugnisse

2. Zeit

Dienstag, Donnerstag, Samstag

vom 01. April bis 30. September
vom 01. Oktober bis 31. März

07.00 Uhr - 13.00 Uhr
08.00 Uhr - 13.00 Uhr

Ist einer der Wochentage ein Feiertag, so verschiebt sich der Markt auf den Vortag. Ist auch dieser ein Feiertag, entfällt der Wochenmarkt.

3. Ort

Südseite der Königstraße, östlich der Einmündung der Schloßstraße

II. Jahrmarkt

1. Gegenstand

Gebrauchsartikel des täglichen Bedarfs, wie Haushaltswaren, Textilien, Lederwaren, kunstgewerbliche Gegenstände, Spielwaren, ferner Neuheiten, Blumen, Süßwaren und Lebensmittel zum Verkehr an Ort und Stelle.

2. Zeit

2. Sonntag nach Ostern (Georgi-Markt)
2. Sonntag im Oktober (Galli-Markt)
letzter Sonntag im November (Nikolai-Markt)
jeweils von 10.00 Uhr – 18.00 Uhr

3. Ort

Königstraße in westlicher Richtung, ab der Einmündung Lammstraße und Kardinal-von-Waldburg-Straße bis zur Einmündung Himmelstraße, Basilikastraße, Schloßstraße bis zur Einmündung Lammstraße, Ulrichsplatz.